



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Per E-Mail

Eidgenössisches Departement für
auswärtige Angelegenheiten
Sektion Menschenrechte
dv.menschenrechte@eda.admin.ch

Zug, 9. Juni 2015 hs

Stellungnahme des Kantons Zug betreffend Beitritt zum Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 betreffend ein Mitteilungsverfahren

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2015 haben Sie uns zur Vernehmlassung in oben genannter Angelegenheit eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns gerne wie folgt:

Antrag

Die Schweiz soll dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zur Kinderrechtskonvention beitreten.

Begründung

Die Schweiz hat das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention), welches das meist ratifizierte UNO-Menschenrechtsabkommen darstellt, 1997 ratifiziert. Diese Kinderrechtskonvention wurde in der Folge mit zwei Fakultativprotokollen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ergänzt. Die Schweiz hat auch diese Fakultativprotokolle ratifiziert.

Das nun vorliegende Fakultativprotokoll ergänzt die Kinderrechtskonvention und die zwei ersten Fakultativprotokolle – betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten – um die notwendigen Kontrollinstrumente (individuelles und zwischenstaatliches Meldeverfahren

sowie dem Untersuchungsverfahren). Damit trägt das vorliegende Fakultativprotokoll dazu bei, die Konvention und die zwei ersten Fakultativprotokolle wirksamer umsetzen zu können.

Ein individuelles Mitteilungsverfahren, bei dem Einzelpersonen oder Personengruppen nach Ausschöpfung des nationalen Instanzenzugs die Möglichkeit einer schriftlichen Mitteilung an den UNO-Ausschuss wegen Verletzung ihrer Rechte nach Kinderrechtskonvention oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen haben, ist auch aus kinder- und jugendpolitischer Sicht zu unterstützen. Es verstärkt die Wichtigkeit der Rechte und verhilft der Kinderrechtskonvention zu einer besseren Verankerung.

Alle Menschenrechtsverträge der UNO erlauben explizit ein Individualberichterstattungsverfahren neben den regulären Staatenberichten. Für die Kinderrechte fehlte dieses Instrument bisher. Da die Kinderrechte einen Teil der Menschenrechte darstellen, bedeutet eine Ratifizierung des 3. Fakultativprotokolls eine Aufhebung der Diskriminierung und den Schutz der Menschenrechte der Kinder und ist daher zwingend angezeigt.

Die Ratifizierung des 3. Fakultativprotokolls würde die Bedeutung der Kinderrechtskonvention stärken und ein klares Signal setzen, dass die Schweiz die Kinderrechte ernst nimmt. Wer Recht hat, muss dieses auch geltend machen können. Somit ist die Unterzeichnung des Protokolls ein Statement für Rechtstaatlichkeit, für eine kinderfreundliche Justiz und vor allem für eine Achtung der Meinung der Kinder. Mit der Ratifizierung würde die Schweiz ausserdem der Empfehlung 123.4 (Ratifizierung des 3. Fakultativprotokolls) Folge leisten, die im Rahmen der zweiten allgemeinen, regelmässigen Überprüfung (Universal Periodic Review) im Oktober 2012 durch den UNO-Menschenrechtsrat an die Schweiz gerichtet wurde.

Der Nationalrat hat die Motion Viola Amherd, Nr. 12.3623, "Ratifizierung des dritten Fakultativprotokolls zur Uno-Kinderrechtskonvention" angenommen und die Rechtskommission des Ständerates am 9. Januar 2013 deren Annahme empfohlen, da das 3. Fakultativprotokoll voll mit dem Schweizer Rechtssystem kompatibel sei.

Eine Ratifizierung gibt schlussendlich auch der Schweiz die Möglichkeit, sich aktiv an der Weiterentwicklung des Meldeverfahrens auf internationaler Ebene zu beteiligen.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Seite 3/3

Kopie an:

- Eidg. Parlamentarier des Kantons Zug
- Direktion des Innern (3)
- Kantonales Sozialamt Zug
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Zug
- Zuger Fachstelle punkto Jugend und Kind, Bahnhofstrasse 6, 6340 Baar